

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung, Erweiterung und teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 b der ehemaligen Stadt Heessen

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 9 b der ehemaligen Stadt Heessen setzt die Verkehrsfläche für die Kreuzung der Vogelstraße mit dem Lohkamp und dem Westhofskamp sowie für ein Teilstück des Westhofskamp zwischen dieser Kreuzung und der Böckenhege fest, die einen Teilbereich der sogenannten Stadtkerntangente Heessen darstellt.

Bei der Aufstellung der Straßenplanung für die Stadtkerntangente ist von der ehemaligen Stadt Heessen davon ausgegangen worden, daß das erst kurze Zeit bestehende Brückenbauwerk über den Enniger Bach im Zuge des Westhofskamp / Vogelstraße für den geplanten Ausbau der Stadtkerntangente erhalten und mit einer gewissen Erweiterung weiterhin genutzt werden sollte. Dieses Bauwerk hat jedoch nur eine Tragfähigkeit von 30 Mp, die nach den neuen technischen Vorschriften für eine Straße von der Bedeutung der Stadtkerntangente nicht mehr ausreichen. Bei der Überprüfung der technischen Unterlagen wurde festgestellt, daß die aus Fertigteilen bestehende Brückenplatte für die neue Straßentrasse eine falsche Querneigung aufweist und nicht für eine erforderliche Tragfähigkeit von 60 Mp verstärkt werden kann. Mit der Erstellung eines neuen Brückenbauwerkes ergibt sich die Möglichkeit einer wesentlich günstigeren Linienführung der geplanten Straße im nördlichen Streckenabschnitt zwischen Dorfstraße und Lohkamp. Mit der neuen Linienführung wird eine wesentliche verkehrstechnische Verbesserung erreicht und sie mindert erheblich den Eingriff in das benachbarte private Grundeigentum des Landwirts Vogel. Darüberhinaus wird der baulich nicht nutzbare Geländestreifen zwischen der neuen Straßentrasse und dem Enniger Bach verkleinert.

Durch den Ausbau der Stadtkerntangente ist eine Unterdükerung des Enniger Baches unmittelbar westlich der Trasse deshalb notwendig, weil der Düker nicht im Bereich des Widerlagers der vorhandenen Brücke ohne Beeinträchtigung der Standsicherheit gebaut werden kann und beide Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden müssen. Zur Sicherung der Trasse des Abwasserkanals wird ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Hamm festgesetzt.

Durch die vorstehenden Maßnahmen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung ist wegen der verkehrstechnischen Verbesserung der Linienführung der Stadtkern-tangente sehr erwünscht.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes für die Stadt Hamm nicht.

Hamm, den 1. Oktober 1976



Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Dipl.-Ing. Romer
Städt. Oberbaurat